Satzung

des Vereins Kindertagesstätte Pusteblume e.V.
mit Sitz in Rehm-Flehde-Bargen

§ 1
Name und Sitz

(1) Der Verein trägt den Namen „Kindertagesstätte Pusteblume e.V.".

(2) Er hat seinen Sitz in 25776 Rehm-Flehde-Bargen.

(3) Er wird in das Vereinsregister eingetragen.

(4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2
Zweck

(1) Der Verein ist überparteilich und unkonfessionell und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe. Ziel des Vereins ist die pädagogische Betreuung und Förderung von Kindern vom Beginn des dritten Lebensjahres an bis zum Eintreten der Schulpflicht. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Einrichtung einer Kindertagesstätte in Rehm-Flehde-Bargen.
Hierzu gehören:

- Bereitstellung von geeigneten Räumen für die Betreuung der Kinder,
- Öffnungszeiten, die den Arbeitszeiten der berufstätigen Eltern entgegenkommen,
- Einbeziehung der Eltern in die Arbeit der Kindertagesstätte.

§ 3
Selbstlosigkeit

(1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Die Mitarbeit ist ehrenamtlich. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es werden nur tatsächlich entstandene Kosten erstattet.

§ 4
Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt (§ 2).

(2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung über die Aufnahme ist der folgenden Mitgliederversammlung zur Kenntnis vorzulegen.

(3) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende des laufenden Jahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

(4) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für drei Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden.

§ 5
Beiträge

(1) Die Mitglieder haben die jährlichen Beiträge bis zum 15.02. des Jahres zu zahlen.

(2) Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Höhe der Beiträge.

(3) Eltern, deren Kinder im Kindergarten betreut werden, zahlen einen Betreuungssatz; die Höhe wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 6
Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

§ 7
Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

- der 1. Vorsitzenden/ dem 1. Vorsitzenden
- der 2. Vorsitzenden/- dem 2. Vorsitzenden
- dem 1. Kassenwart (m/w)
- dem 2. Kassenwart (m/w)
- der 1. Schriftführerin/ dem 1. Schriftführer
- der 2. Schriftführerin/- dem 2. Schriftführer

und mindestens

- der 1. Beisitzerin/ dem 1. Beisitzer
- der 2. Beisitzerin/ dem 2. Beisitzer

sowie bei Bedarf aus weiteren Beisitzerinnen und Beisitzern.

(2) Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind die 1. Vorsitzende/ der 1. Vorsitzende und die 2. Vorsitzende/ der 2. Vorsitzende gemeinsam; oder einer von Ihnen gemeinsam mit der 1. Schriftführerin/ dem 1. Schriftführer oder dem 1. Kassenwart (m/w) berechtigt.

(3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind. Bei Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes aus persönlichen Gründen endet die Amtszeit unverzüglich. Bei Nachbesetzungen sind verkürzte Zeiträume zur Einhaltung von Wahlperioden geboten.

(4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er verwaltet das Vereinsvermögen und sorgt für die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und ist dieser rechenschaftspflichtig. Protokolle von allen Vorstandssitzungen sind anzufertigen.

(5) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen, muss die Mitgliederversammlung aber über die Änderung informieren.

(6) Vorstandssitzungen finden mindestens 4 x jährlich statt. Die Einladungen zu den Vorstandssitzungen erfolgen durch die 1. Vorsitzende/ den 1. Vorsitzenden oder durch die 2. Vorsitzende/ den 2. Vorsitzenden. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder – darunter die 1. Vorsitzende/ der 1. Vorsitzende oder die 2. Vorsitzende/ der 2. Vorsitzende – anwesend sind.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der in der Vorstandssitzung anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit kommt ein Beschluss nicht zustande.

(7) Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären.

§ 8
Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist als Jahreshauptversammlung einmal jährlich einzuberufen.

(2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen zur Abstimmung des Haushaltsplans. Des weiteren können außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung von 1/3 der Vereinsmitglieder unter Angabe der Gründe verlangt wird.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von acht Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

(4) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse, falls nicht anders vorgesehen, mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag nach einmaliger Wiederholung der Wahlhandlung als abgelehnt.

(5) Die Wahl des Vorstandes und die Beschlussfassung erfolgen geheim, sobald mindestens ein Mitglied den Antrag dazu gestellt hat.

(6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt, das von der 1. Vorsitzenden/ dem 1. Vorsitzenden und der Protokollführerin/ dem Protokollführer unterzeichnet wird.

(7) Die Mitgliederversammlung als oberstes Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

Der Mitgliederversammlung sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Kassenprüfer/ -innen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören dürfen, um die Buchführung einschl. Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:

a) den jährlichen Vereinshaushaltsplan, der vom Vorstand aufgestellt wurde,

b) die Aufgaben des Vereins,

c) An- und Verkauf sowie Belastung von Grundstücken,

d) Beteiligung an Gesellschaften,

e) Aufnahme von Darlehen,

f) Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich,

g) Satzungsänderungen (Ausnahme § 7 (5) der Satzung),

h) Auflösung des Vereins.

(8) Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden war (Ausnahme: § 7 (5)).

§ 9
Beurkundung von Beschlüssen

Die Vorstandssitzungen, die Mitgliederversammlungen und die dort gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von der jeweiligen Versammlungsleiterin/ dem jeweiligen Versammlungsleiter und der Protokollführerin/ dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.

§ 10
Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 2/3 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Rehm-Flehde-Bargen, die dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

(3) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Vorstehende Satzung tritt an Stelle der am 30.08.2012 beschlossenen Satzung.

Rehm-Flehde-Bargen, den 08.09.2015 Unterschriften